



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“

8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32

Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4

E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – Nst. 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der
Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Ver-
kehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaß-
nahmen

Heimschuh, am 08.04.2025

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 – Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 19/2026) nachstehende

VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Bauausführung und ländlicher Wegebau in 8501 Lieboch, Bahnhofstraße 6 vom 08.10.2026 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der **Gemeindestraße-Nr. 12 „Neurathstraße“ (GSt-Nr. 586 und 587 EZ 50000 KG 66146 Muggenau und GSt-Nr. 596/2, EZ: 500001, KG 66146 Muggenau)** anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen (**Sanierung der Gemeindestraße-Nr. 12 Neurathstraße**) zum voraussichtlichen Baubeginn mit 08.10.2026 bis zum Ende der Bauarbeiten am 30.11.2026 der angeführten Gemeindestraße bzw. Gemeindestraßenteilstückes folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet:

- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) bei der Einmündung von der Landesstraße L634 St. Nikolai Straße (§52 lit. a Ziffer 10a) sowie von der Gemeindegrenze Kitzeck im Sausal kommend 50 m vor dem Baustellenbereich**
- **Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) (§ 52 lit. a Ziffer 10b)**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ jeweils 50 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)**
- **Fahrverbot mit geeigneter Umleitung beginnend vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§52 lit. a Ziffer 1)**
- **Umleitung mit Ortsangabe „Bauarbeiten im Bereich der Neurathstraße“ an folgenden Standorten:**
 - im Bereich der Kreuzung zwischen der Landesstraße L634 St. Nikolaier Straße und B74 Sulmtalstraße
 - im Bereich der Kreuzung zwischen der Landesstraße L678 Wellingtalstraße und B74 Sulmtalstraße
 - im Bereich der Abzweigung zur Neurathstraße auf Höhe des Anwesens Neurath 58, 8442 Kitzeck im Sausal
 - im Bereich der Abzweigung von der Landesstraße L634 St. Nikolaier Straße zur Gemeindestraße-Nr. 36 der Gemeinde Tillmitsch „Neue Welt“
 - im Bereich der Abzweigung von der Landesstraße L634 St. Nikolaier Straße zur Gemeindestraße-Nr. 25 „Waldrandweg“

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 62/2026 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Verbots- und Beschränkungszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“, „Baustelle“, „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1, 10a, 10b, § 50 Ziffer 9 gemäß StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 62/2026.

§ 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Antragsteller hat die Dauer der Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Angeschlagen am: 08.10.2026

Abgenommen am:

Bürgermeister



Alfred Lenz